

VO

Bürgerliches Recht
Allgemeiner Teil

Univ. Prof. Dr. Andreas Kletečka

1

Fehlerhafte Willenserklärungen

▪ Geheimer Vorbehalt (Mentalreservation)

- Erklärung im Wissen, diese entspricht nicht dem tatsächlichen Willen
- Regelung im ABGB? (§ 869)
- Sonderfall „durchschauter Vorbehalt“

2

Fehlerhafte Willenserklärungen

▪ Scherzerklärung, Werbesprüche

Bsp.: „Bei uns bekommen Sie alles geschenkt!“

- Unterschied: Keine Täuschungsabsicht
- Grsl: Ungültigkeit
- Aus Vertrauenstheorie kann sich Bindung ergeben
→ Irrtumsanfechtung

3

■ Scheingeschäft

- Willenserklärungen werden im Einverständnis mit dem Empfänger bloß zum Schein abgegeben

Bsp.: Anstellung der Tochter im Betrieb ohne dass gewollt ist, dass sie tatsächlich arbeitet

Oder: Autokauf um € 2000.- (mündlich vereinbart), im Kaufvertrag steht € 700.- um Steuern zu sparen.

4

→ Absolutes Scheingeschäft

- § 916 ABGB: zum Schein abgegebene Willenserklärung ist nichtig
- Mangels Willenserklärung kommt kein Vertrag zustande
- § 916 Abs 2 ABGB: Schutz der Interessen Dritter

5

→ Relatives Scheingeschäft

- § 916 S 2 ABGB: durch Scheingeschäft soll anderes Geschäft „verborgen“ werden
- Das verdeckte Geschäft ist wirksam, das zum Schein abgeschlossene unwirksam
- Aber nur, wenn verdecktes Geschäft nicht gegen ein gesetzliches Verbot verstößt und deshalb nichtig ist

Bsp: Verkauf von Haschisch als Tabak -> verbotenes Geschäft wird durch erlaubtes getarnt

6

Abgrenzung: Umgehungsgeschäft

- Ist von den Parteien gewollt
→ soll durch die Art der Gestaltung die Anwendung bestimmter gesetzlicher Regelungen vermeiden

Bsp.: Zur Umgehung des Faustpfandprinzips soll die Sache durch Besitzkonstitut mit der Verpflichtung übertragen werden, diese nach vollständiger Zahlung der Schuld zurückzuübertragen.

7

Irrtum

- Unzutreffende oder fehlende Vorstellung von der Wirklichkeit
- im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses
- Kausalität des Irrtums → Wesentlichkeit

8

Art des Irrtums

(1) Erklärungsirrtum

- Mangelndes Erklärungsbewusstsein
- Fehler im Erklärungsakt
- Übermittlungsfehler
- Irrtum über Bedeutung der Erklärung

„*falsa demonstratio*“ ist kein Fall des Erklärungsirrtums!

Bsp: Parteien einigen sich nach Besichtigung, dass Kaufgegenstand das Grundstück Waldstraße 3 ist, Vertragstext: „Waldstraße 13“

9

▪ Sonderproblem:

✓ Unterzeichnung ungelesener **Urkunde**

- Bei klarer Vorstellung vom Inhalt
→ Erklärungsirrtum
- Keine genaue Vorstellung vom Inhalt
→ Bewusstes Inkaufnehmen des (üblichen) Inhalts

✓ Unterzeichnung eines **Blanketts**

- Verdeckte Ausfüllung: Zurechnung, ev Irrtumsanfechtung
- Offene Ausfüllung: Vollmachtsrecht

10

(2) Geschäftssirrtum

betrifft

- Natur des Geschäfts (zB Leih statt Miete)
- seinen Inhalt (Gegenstand)
- für das Geschäft bedeutsame Eigenschaft (Identität) der Person des Geschäftspartners

→ Punkte, die Inhalt des Rechtsgeschäfts sind

11

- Irrtum über Umstände, über die der Geschäftspartner von Gesetzes wegen aufklären hätte müssen

→ gelten nach § 871 Abs 2 ABGB als Geschäftssirrtum

Bsp.: Verletzung gesetzlicher Informationspflichten
→ Auszeichnungspflichten (im Lebensmittelrecht)

12

(3) Motivirrtum

= Irrtum über den Beweggrund –
Betrifft Punkte, die außerhalb des
Geschäftsinhaltes liegen

→ berechtigt grsl nicht zur Irrtumsanfechtung

- ebenso meist der Rechts(folgen)irrtum
- Irrtum über Zukünftiges: Gattungsschuld
- Wegfall der Geschäftsgrundlage

13

Kalkulationsirrtum

- ✓ Verrechnen, Verschreiben, Versprechen
 - Erklärungsirrtum
- ✓ Kalkulationsgrundlagen als Vertragsinhalt
 - Geschäftssirrtum
- ... ansonsten Motivirrtum

14

Abgrenzung

- Irrtum über Eigenschaft der **Sache**:
 - Vertragsauslegung: Gehört Umstand, über den geirrt wurde, zum Geschäft selbst?
 - Wertbildende Eigenschaften gehören zum Inhalt des Geschäfts
- Irrtum über den **gemeinen Wert**
 - hA: Gehört nicht zu Eigenschaften
 - Motivirrtum
- Irrtum über die Person des **Vertragspartners**
 - Fehlen einer verwaltungsrechtlichen Befugnis
 - Geschäftssirrtum

15

Wesentlicher/unwesentlicher Irrtum

▪ Wesentlicher Irrtum:

- Erklärender hätte ohne ihn das Geschäft **nicht** geschlossen (Kausalität)
- Hauptpunkt

▪ Unwesentlicher Irrtum (§ 872):

- Erklärender hätte ohne ihn das Geschäft **anders** geschlossen
- Nebenpunkt

*Feststellung durch hypothetischen Willen
beider Parteien*

16

Beachtlichkeit von Geschäfts- und Erklärungssirrtum

a) Veranlassung durch Vertragspartner

- Adäquate Verursachung, kein Verschulden erforderlich
- auch von einer beim Vertragspartner tätigen Person
- auch durch unterlassene Aufklärung, wenn Aufklärungspflicht bestand

b) Irrtum hätte Vertragspartner offenbar auffallen müssen

→ Fahrlässiges Nicht-Erkennen des Irrtums oder tatsächliches Kennen

c) Rechtzeitige Aufklärung

Res-integra-Lehre, solange Vertragspartner keine Dispositionen getroffen hat

17

Beachtlichkeit von Geschäfts- und Erklärungssirrtum

▪ Beachtlichkeit (mangelnde Schutzwürdigkeit des Vertragspartners des Irrenden) führt zu:

- Anfechtung oder
- Vertragsanpassung

▪ Keine automatische Unwirksamkeit des Vertrages!

18

Beachtlichkeit des Motivirrtums

- Letztwillige Verfügungen
 - Unentgeltliche Zuwendungen
 - Motiv als Inhalt des Vertrages
 - Motiv als echte Bedingung des Vertrages
 - Arglistige Herbeiführung/Ausnützung des Motivirrtums
- hM: Voraussetzungen des § 871 Abs 1 (Veranlassung, Auffallenmüssen, Rechtzeitigkeit) müssen nicht vorliegen

19

Gemeinsamer Irrtum

Rechtsfolge: Strittig

- Anfechtung, weil Vertragspartner nicht schutzwürdig (unzutreffend)
- Anfechtung wegen rechtzeitiger Aufklärung und Redintegration
- Erklärungsirrtum → falsa demonstratio non nocet

20

Anfechtung

- Anfechtung führt zu Aufhebung des Vertrages
- Vertrag fällt mit schuld- und sachenrechtlicher ex-tunc-Wirkung weg
- Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses
- Zurückstellung der erhaltenen Leistungen

21

Sachenrechtliche Wirkung der Anfechtung

- Die Aufhebung wirkt auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zurück
 - Wegfall des Titels ex tunc
 - Übereignung war von Anfang an ungültig
 - Eigentümer ist nach wie vor jener, der übereignen wollte
 - Eigentumsklage § 366 ABGB

→ „Dingliche Wirkung der Irrtumsanfechtung“

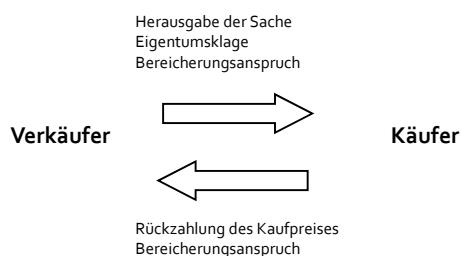
22

Schuldrechtliche Wirkung der Anfechtung

- Wegfall des Rechtsgrundes
- Anspruch auf Rückgabe der Sache
 - Schuldrechtlicher Anspruch:
Bereicherungsanspruch § 877 (condictio sine causa)
 - Benutzungsgeld
 - Bei Verbrauch: Wertersatz
 - Verjährung: 30 Jahre ab Anfechtung (§ 1478)

23

▪ Rückabwicklung Zug-um-Zug



24

Irrtumsanfechtung bei Dauerschuldverhältnissen

- Schwierigkeiten bei der Rückabwicklung
- Wenn diese ins Erfüllungsstadium getreten sind → Auflösung bloß ex nunc
- Nicht auf alle Fälle von Willensmängeln anwendbar
→ Drohender/Betrüger soll nicht belohnt werden

25

Anpassung

Bei unwesentlichem Geschäftssirrtum

- Wiederherstellung der subjektiven Äquivalenz
zB Anpassung des Preises („relative Berechnungsmethode“)
- Veranlassung, fahrlässiges Nichterkennen oder rechtzeitige Aufklärung des Irrtums
- Str: Anpassung bei wesentlichem Irrtum
hA: Nur wenn Partner des Irrenden den Vertrag auch mit anderem Inhalt abgeschlossen hätte

26

Geltendmachung des Irrtums

- Gestaltungsrecht, nicht bei Klaglosstellung
- gerichtliche Geltendmachung erforderlich?
- außergerichtlich: „Perpetuierung der Einrede“
- Verjährung: 3 Jahre ab Vertragsabschluss
(§ 1487)

27

List

- Bewusste Täuschung
- Vorspiegelung falscher Tatsachen veranlasst den Erklärenden zur Willensäußerung
- Aktive Irreführung oder Unterlassung (bei Aufklärungspflicht)
- Täuschung muss für Erklärung kausal sein
daher spätestens beim Vertragsabschluss!
- Keine Schädigungsabsicht

28

- Rechtsfolgen der List:
 - Anfechtung
 - Anpassung
- Auch bei Motivirrtum
- Vertraglicher Ausschluss der Anfechtung nicht möglich

29

Drohung

„ungerechte und begründete Furcht“

- Beeinflussung des Willens
 - daher nicht vis absoluta (zB Führen der Hand des Gezwungenen bei Setzen der Unterschrift)
- „ungerechte Furcht“
 - Erpressung, Nötigung iSd StGB oder sonst rechtswidriger Zwang
 - Androhung an sich rechtmäßiger Handlung kann rechtswidrig sein bei unzulässiger Mittel-Zweck-Relation
 - zB „Ich zeige dich wegen des von dir begangenen Diebstahls an, wenn du mir nicht dein Auto schenkst.“
- „gegründete Furcht“
 - Subjektiver Maßstab

30

Rechtsfolgen von List und Drohung

- Anfechtungsrecht des Überlisteten/Bedrohten
- Anpassungsrecht in Analogie zu § 872 ABGB
- Verjährung
 - Arglist: 30 Jahre ab Vertragsschluss
 - Drohung: 3 Jahre ab Wegfall der Drohung
- Keine weiteren Voraussetzungen wie bei Irrtum!

31

Herbeiführung eines Willensmangels durch Dritte

Keine Anfechtungs- oder Anpassungsmöglichkeit außer...

- Dritter ist dem Vertragspartner zurechenbar
zB Angestellter
- Vertragspartner wusste von Irreführung oder musste von ihr wissen

32

Schadenersatzpflichten

- Bei Verschulden des Vertragspartners
- Primär Naturalrestitution
 - dh auch Beseitigung oder Aufhebung des Vertrages
- Bedeutung: **Verjährung** 3 Jahre ab Kenntnis von Schaden und Schädiger und nicht ab Vertragsabschluss

33
